

**Satzung
für den
städtischen Jugendtreff**

- § 1 Widmung
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Aufgaben und Ziele
- § 4 Benutzungsrecht
- § 5 Räumlichkeiten
- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Leitung
- § 8 Ordnung und Sicherheit
- § 9 Hausordnung
- § 10 Haftung
- § 11 Gesundheitsbestimmungen
- § 12 Inkrafttreten

Satzung
für den
städtischen Jugendtreff
der Stadt Plattling
Vom 10. Dezember 1998

Die Stadt Plattling erläßt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

S A T Z U N G

§ 1
Widmung

- (1) Die Stadt Plattling betreibt und unterhält einen Jugendtreff als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.
- (2) Der Besuch des Jugendtreffs steht den Plattlinger Jugendlichen offen.

§ 2
Gemeinnützigkeit

- (1) Mit dem Betrieb des städtischen Jugendtreffs werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 der Abgabenordnung 1977 verfolgt. Zweck der Einrichtung ist die offene Jugendarbeit. Die gesetzlichen Grundlagen sind in § 11 KJHG und Art. 17 des BayKJHG verankert.
- (2) Der städtische Jugendtreff ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Kosten des Jugendtreffs werden von der Stadt getragen. Sollten durch den Betrieb des Jugendtreffs Gewinne (Überschüsse) erzielt werden, so dürfen sie nur für dessen satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Stadt erhält keine Gewinnanteile und als Eigentümerin des Jugendtreffs auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des städtischen Jugendtreffs.
- (4) Zu Lasten des Jugendtreffs darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des städtischen Jugendtreffs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Jugendtreffs wird das verbleibende Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke der Stadt Plattling verwendet.

§ 3 Aufgaben und Ziele

- (1) Der städtische Jugendtreff hat zur Aufgabe, jungen Menschen Möglichkeiten zu bieten, sich zu treffen und Aktivitäten nachgehen zu können.
- (2) Die Ziele des Jugendtreffs sind in pädagogischen Grundsätzen formuliert. Die Jugendtreffarbeit ist geprägt von der Pädagogik der Vorsorge, von der Hilfe zur Selbsthilfe und der ganzheitlichen Förderung der Jugendlichen.

§ 4 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung des Jugendtreffs richtet sich nach dieser Satzung und nach der gesondert erlassenen Hausordnung. Beide Vorschriften sind für den Besucher verbindlich.
- (2) Der Jugendtreff steht während der Öffnungszeiten den Plattlinger Jugendlichen zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.

§ 5 Räumlichkeiten

Der Jugendtreff ist in den Räumen des ehemaligen Postgebäudes in der Molke-
reistraße 2 untergebracht. Der Betrieb des Jugendtreffs findet ausschließlich in die-
sen Räumen statt.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Jugendtreffs werden von der Stadtverwaltung festgesetzt
und in der Hausordnung niedergeschrieben. Sie werden außerdem ortsüblich be-
kanntgemacht sowie ergänzend durch Anschlag im Jugendtreff veröffentlicht.

§ 7 Leitung

- (1) Der Jugendtreff wird von einer pädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) Der Leitung obliegt die Überwachung der Vorschriften dieser Satzung sowie der erlassenen Hausordnung. Sie übt das Hausrecht aus. Desweiteren ist sie für die organisatorische und pädagogische Leitung verantwortlich.

§ 8 Sicherheit und Ordnung

- (1) Die Benutzer des Jugendtreffs haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (2) Sie haben sich so zu verhalten, daß kein anderer durch sie behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Die Jugendlichen haben alles zu unterlassen, was gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstößt. Weiteres hierzu wird in der Hausordnung geregelt.
- (3) Die Einrichtung ist mit gebotener Sorgfalt zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtung ist untersagt; der Verursacher ist zum Schadenersatz verpflichtet.
- (4) Bei Verunreinigungen des Jugendtreffs hat der Verursacher die anfallenden Kosten zu ersetzen.

§ 9 Hausordnung

Zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Betriebs im Jugendtreff wird von der Stadtverwaltung eine Hausordnung erlassen, welche dieser Satzung entsprechen muß. Diese ist für alle Benutzer verbindlich.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzung des Jugendtreffs geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers. Die Stadt haftet für Personen-, Wert- und Sachschäden, die bei der Benützung des Jugendtreffs entstehen nur, wenn und soweit ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Benutzern durch andere zugefügt werden. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden an abgestellten Fahrzeugen jeglicher Art, die infolge Diebstahls, Einbruch usw. zugefügt werden. Ebenso wird eine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von mitgebrachter oder mitgeführter Bekleidung oder Wertgegenständen ausgeschlossen.
- (3) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen sind stets der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 11
Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1979 - BGBl. I S. 2262, ber. BGBl. 1980, S. 151) maßgebend.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plattling, 10. Dezember 1998

S. S c h o l z
1. Bürgermeister